

Frauenfeld, 19. Januar 2024

Entscheid Nr. 0008

BOA/PG Nr. 2023.11-004

Stadt Frauenfeld

Gewässerraumlinienplan Stadtbach Tüüchelwiis (km 0.450 - 0.815)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat am 24. Oktober 2023 beschlossene Gewässerraumlinienplan 'Stadtbach Tüüchelwiis' wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Frauenfeld, Stadtrat, Stadtkanzlei, Rathaus, 8501 Frauenfeld, unter Beilage der Dossiers zum Gewässerraumlinienplan, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Bhateam ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zum Gewässerraumlinienplan mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 8. November 2023 ersuchte die Stadt Frauenfeld um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans 'Stadtbach Tüüchelwiis'. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte Vorlage umfasst die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums entlang eines knapp 400 m langen Abschnitts des Stadtbachs (Gewässer Nr. 08.04) zwischen Thundorfer- und General-Weber-Strasse (km 0,450-0,815). Die Wahl des Abschnitts ergab sich aus dem Zusammenhang mit einem Wasserbauprojekt zur Behebung der Hochwasserschutzdefizite. Das Projekt beinhaltet eine Bachöffnung über rund 50 m, den Bau eines Holz-



2/2

und Geschiebesammlers sowie den Neubau und die Vergrößerung der Bachdole über rund 100 m.

3. Der Bund verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen (Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes; GSchG, SR 814.20). Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt durch die Festlegung von Gewässerraumlinien (§ 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren; WBSNG, RB 721.1).
4. Die Planung umfasst den Gewässerraumlinienplan (Massstab 1:1'000) mit den verbindlichen Gewässerraumlinien und den Verzichtsstrecken. Erläuternde Bestandteile sind der Planungsbericht und der technische Bericht. Die Festlegungen im Plan sind sachgerecht und mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

19. JAN. 2024